

Hauptsatzung der Gemeinde Buko

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziff. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buko in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Buko".

§ 2 Dienstsiegel, Logo

- (1) Die Gemeinde Buko führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Es enthält das Wappen der Gemeinde Buko sowie die Umschrift Gemeinde Buko.
- (2) Die Gemeinde Buko führt ein Wappen, wie nachfolgend beschrieben:
In Blau ein flugbereiter silberner Phönix mit ausgeschlagener Zunge und goldenem Schnabel, aufsteigend aus goldenem Feuer über silbernen Scheiten.
- (3) Die Gemeinde Buko führt eine Flagge, wie nachfolgend beschrieben:
Die Flagge ist Silber(Weiß)-Blau längs gestreift. Das Wappen der Gemeinde ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.
Der Bürgermeister kann Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist gemäß § 57 GO LSA Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet keine ständigen Ausschüsse.
- (2) Auf Beschluss des Gemeinderates können zur Erfüllung besonderer Aufgaben zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat hat an den Einwohnerversammlungen teilzunehmen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beraten.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertritt die Gemeinde Buko.
- (3) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 - Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.
 - Den Verzicht auf Ansprüchen der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 2500 € im Einzelfall.
 - Die Stundung von Forderungen bis zu 5000 € im Einzelfall.
 - Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 5000 € im Einzelfall.
 - Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 3000 €).

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Gemeinderatssitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und 2 Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2, Satz 1 GO LSA in Betracht und ist entsprechend § 25 GO LSA einzureichen.

§ 10 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen erfolgt im Schaukasten der Gemeinde:
Standort: vor dem Saal der Gaststätte, Dorfstraße 18
vor dem Grundstück, Dorfstraße 36.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anders bestimmt, zwei Wochen.

§ 12 Entschädigung des Bürgermeisters und der Gemeinderäte

Nach § 33 GO LSA hat jedes ehrenamtlich tätige Gemeinderatsmitglied sowie der ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung mit dem 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.2003 außer Kraft.

Buko, den 18.04.2007

Keck
Bürgermeisterin